

Öffentliche Bekanntmachung

der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Mayen vom 03.07.2024 in der Fassung vom 03.12.2025

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung vom 03.12.2025 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Änderungen

§ 15a

Ersatz von Verdienstausfall für selbstständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

- (1) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird der Verdienstausfall auf Antrag in Form eines pauschalisierten Stundenbetrags ersetzt. Die Regelungen des § 47 Abs. 7 LBKG gelten entsprechend.
- (2) Der Verdienstausfall wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.
- (3) Der Verdienstausfall ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit im Einzelfall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig zu ungewöhnlichen Uhrzeiten ihrer Tätigkeit nachgehen müssen (z. B. Bäcker, Köche etc.). Einsatzbedingte Ruhezeiten werden in analoger Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Regelungen und Empfehlungen (z. B. Empfehlungen des Deutschen Feuerwehrverbands) im Einzelfall berücksichtigt.
- (4) Es wird ein pauschalierter Stundenbetrag von 50,00 Euro gewährt.
- (5) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z.B. Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (6) Der Verdienstausfall wird auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Eintritt des anspruchsgrundenden Tatbestands geltend gemacht wird.

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Stadtverwaltung Mayen
Mayen, 05.12.2025

gez. Meid

Dirk Meid
Oberbürgermeister